



*Gemeinde Ingenbohl  
6440 Brunnen*

*Gemeindeschule  
Schulweg*

---

# **Leitfaden SCHULWEG**

## **Inhalt**

- 1. Schulweg zu Fuss**
- 2. Pedibus**
- 3. Prävention und Verkehrsschulung**
- 4. Patrouilleure**
- 5. Rollerblades, Kickboards, Fahrräder**
- 6. Rayon für Velobenützung**
- 7. Haftung der Eltern auf dem Schulweg**
- 8. Fahrkostenentschädigung**
- 9. Rayon für Fahrkostenbeteiligung**
- 10. Gesetzliche Grundlagen**
- 11. Kasuistik (Rechtsprechung)**

## 1. Schulweg zu Fuss

Der Schulweg – sicher, spannend, gesund – vorausgesetzt, die Kinder gehen zu Fuss. Leider entgeht dieses Stück Lebensweg je länger je mehr vielen Kindern, denn sie werden von ihren Eltern mit dem Auto gefahren. Eine gefährliche Entwicklung. Experten warnen eindringlich vor den negativen Auswirkungen der Elterntaxi. Der Wunsch von Eltern, ihre Kinder vor Verkehrsunfällen zu schützen, ist mit Taxidiensten nicht zu erfüllen. Im Gegenteil: Sie schränken damit die persönliche Entwicklung der Kinder ein und gefährden zudem andere Kinder durch teils gefährliche Manöver im Schulhausbereich. Kinder, die sich nicht genügend Verkehrskompetenz aneignen können, neigen eher zu Unfällen. Die Vorteile des Schulweges zu Fuss liegen auf der Hand:

**Übung macht den Meister.** Auch im Verkehr. Kinder, die frühzeitig lernen, mit den Herausforderungen des Strassenverkehrs umzugehen, gewinnen an Sicherheit.

**Bewegung ist gesund.** Kinder, die sich auf dem Schulweg austoben können, sind leistungsfähiger und konzentrierter, die motorische Entwicklung wird gefördert. Auch der Volkskrankheit «Übergewicht» kann so vorgebeugt werden.

**Kinder wollen wachsen.** Auch innerlich. Auf dem Schulweg schliessen sie Freundschaften und tragen Konflikte aus; sie entdecken ihre Umgebung; sie üben Eigenverantwortung. Als Erwachsener bleibt vielmals eine gute Erinnerung an den Schulweg: Jeder Tag bot Chance auf ein besonderes Erlebnis, auf ein kleines Abenteuer; vor allem aber blieb viel Zeit, um sich mit den gleichaltrigen Kameradinnen und Kameraden ohne Anwesenheit von Erwachsenen abzugeben, sich gegenseitig zu messen und zu behaupten. Damit förderte der gemeinsame Schulweg auch die Entwicklung.

Die Zeiten haben sich geändert. Es kommen nicht mehr annähernd so viele Kinder wie einst fröhlich lachend der Strasse entlang und tauschen tuschelnd Geheimnisse aus. Das Abenteuer Schulweg verkommt zu einem Gerangel um Zufahrtsrechte vor dem Schulhaus. So, dass die Kinder oft einen Bogen um die haltenden Autos machen müssen. Die Fahrzeuge von Eltern, die ihre Kinder direkt vor dem Schulhaus auf dem Trottoir aussteigen lassen, verstellen ihnen den Weg. «Elterntaxi» liegen im Trend.

Untersuchungen haben ergeben, dass in der Deutschschweiz bereits rund jedes zehnte Kind chauffiert wird, in zentrumsnahen Gebieten sind es sogar bis zu einem Drittel. Dabei dauert ein durchschnittlicher Schulweg gerade mal knappe zehn Minuten. Eine bedenkliche Entwicklung. Für die Kindergartenkinder sowie die Schülerinnen und Schüler bleiben die Chance zur Bildung sozialer Kompetenzen und ein Stück Lebensweg buchstäblich auf der Strecke. Oft sind sich Eltern nicht bewusst, dass die Bring- und Holfahrten andere Kinder durch riskante Wendemanöver gefährden. Elterntaxi, die genau dann unterwegs sind, wenn sich auch andere Kinder auf dem Schulweg befinden, schaffen weniger statt mehr Sicherheit.

Dazu kommt, dass sich Kinder, die zur Schule gefahren werden, weniger bewegen. Dies ist wohl mit ein Grund, weshalb heute jedes fünfte Kind übergewichtig ist. **Der kleine Aufwand, den Schulweg mit den Kindern einzuüben, zahlt sich also mehrfach aus.**

Der Kindergarten- und Schulweg eignet sich ausgezeichnet, um die Verkehrskompetenz zu verbessern und ein Mindestmass an Bewegung sicher zustellen. Bewegung ist gesund und macht Kinder leistungsfähiger. Sie können sich in der Schule besser konzentrieren, die körperliche und motorische Entwicklung wird gefördert. Auf dem Schulweg pflegen Kinder Freundschaften und tragen Konflikte aus.

## 2. Pedibus

„Es ist ganz einfach und funktioniert wie ein normaler Bus, einfach zu Fuss.“ Auf gefährlichen Schulwegen ist der Pedibus eine praktische Alternative zum Elterntaxi. Dabei werden die Kinder von einer erwachsenen Person begleitet.

Mit dem Pedibus gehen Kinder gemeinsam zur Schule, von einem Erwachsenen geführt. Die Route, Haltestellen und Fahrpläne werden von den Eltern festgelegt. Alle Eltern, die ihr Kind in den Pedibus eingeschrieben haben, begleiten den Pedibus selbst ein-oder zweimal pro Woche. Die Kinder werden vom Pedibus an einer Haltestelle abgeholt und gehen so gemeinsam mit ihren Freunden zur Schule. Nach der Schule bringt der Pedibus die Kinder wieder nach Hause, wo ihre Eltern sie erwarten.

- Die Route wird durch die Eltern festgelegt, die den Pedibus „fahren“.
- Die Haltestellen werden mit Schildern markiert.
- Der Fahrplan wird von den Eltern erstellt, je nach ihren Bedürfnissen und denen ihrer Kinder.
- Der Pedibus funktioniert mit vier Mal pro Tag während 5 Tagen.
- Er kann aber auch den Bedürfnissen entsprechend eingeführt werden. Zum Beispiel. Für den Schulweg am Morgen, für nur einen Tag in der Woche, etc.
- Die Begleitperson ist in der Regel ein Elternteil.
- Es können aber auch Grosseltern, Tagesmütter und alle anderen interessierten Personen den Bus führen, sofern alle Eltern damit einverstanden sind.

**Weitere Auskünfte, Material: [www.pedibus.ch](http://www.pedibus.ch)**

## 3. Prävention und Verkehrsschulung

Verkehrserziehung der Gemeindeschule in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei

Stufe	Zeitpunkt	Lektionen	Inhalt
<b>Kindergarten</b>	nach den Sommerferien jeweils 2 freiwillige KG zusammen  jeweils obl. KG zusammen	2 Lektionen	Kurze Theorie (Verhalten Trottoir, Strasse, richtiges Benutzen Fussgängerstreifen) <ul style="list-style-type: none"><li>• Praktische Übung auf der Strasse (Fussgängerstreifen wird berücksichtigt; 2 Durchgänge)</li><li>• Verhalten gegenüber unbekanntem Leuten</li><li>• „Nein“ sagen können</li><li>• Puppentheater „tiramisü“</li></ul>
	Januar	1 Lektion	
<b>1. Klasse</b>	nach den Herbstferien (nur vormittags)	2 Lektionen	Kurze Wiederholung vom Kindergarten (Verhalten als Fussgänger) <ul style="list-style-type: none"><li>• Links gehen – Gefahr sehen</li></ul>

			<ul style="list-style-type: none"><li>• Praktische Übung auf dem Fussgängerstreifen; 2 Durchgänge</li><li>• Verhalten gegenüber fremden Leuten</li><li>• „Nein“ sagen können</li></ul>
<b>2. Klasse</b>	Juni	1 Lektion	„Signal und Velofahren“ <ul style="list-style-type: none"><li>• Veloausrüstung</li></ul> Formen und Bedeutung der wichtigsten Strassensignale
<b>3. Klasse</b>	April Mai/Juni	4 Lektionen	<ul style="list-style-type: none"><li>• Geschicklichkeitsparcour</li><li>• Abfahren der Prüfungsstrecke</li><li>• Veloprüfung</li></ul>
<b>5. Klasse</b>	März Mai/Juni	2 Lektionen	<ul style="list-style-type: none"><li>• Vortritt und Gefahrenlehre</li><li>• Abfahren der Prüfungsstrecke</li><li>• Veloprüfung</li></ul>

## 4. Patrouilleure

Der Lotsendienst in der Gemeinde Ingenbohl basiert auf Freiwilligkeit. Unsere Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Klassen leisten einen wichtigen Dienst für die Verkehrssicherheit rund um das Schulgebiet. Sie werden durch die Kantonspolizei ausgebildet und betreut. Die Schülerlotsen stehen an drei Fussgängerstreifen an der Bahnhofstrasse. Die Zeiten sind auf den Stundenplan der Schulkinder ausgerichtet.

## 5. Rollerblades, Kickboards, Fahrräder

Die Schulleitung der Gemeindeschule Ingenbohl-Brunnen hat unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen und der stets lauenden Gefahren auf dem Schulweg folgende Regelung erlassen:

Im Kindergarten und bis inkl. 2.Klasse wird das Benützen von Fahrrädern, Kickboards oder Rollerblades auf dem Schulweg nicht befürwortet. Für Kindergartenkinder besteht darüber hinaus ein Fahrradverbot nach Strassenverkehrsrecht.

Die Schüler stehen auf dem Schulweg unter der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Ein Fahrverbot auf dem Schulweg für Schülerinnen und Schüler der Unterstufe kann deshalb vom Schulrat nicht erlassen werden. Er macht aber von seinem Recht Gebrauch, die Benützung auf

dem gesamten Schulhausareal zu untersagen. Deshalb stehen Kindern dieser Altersgruppe auf dem Schulhausareal auch keine Fahrradständer oder andere Abstellmöglichkeiten zur Verfügung.

Ab der 3. Primarklasse erhalten Schülerinnen und Schüler, die mehr als 1 Kilometer (Luftlinie) vom Schulhaus entfernt wohnen, für ihr Fahrrad einen Fahrradständer auf dem Schulgelände zugeteilt. Speziell wird das Tragen eines Helmes nach dem Slogan "Kluge Köpfe schützen sich" empfohlen.

Die Klassenlehrperson teilt den Schülerinnen und Schülern mit, wo die Fahrräder, Kickboards oder Rollerblades während der Schulzeit zu versorgen sind. Unerlaubt deponierte Fahrzeuge werden entfernt und in Gewahrsam genommen. Die Herausgabe an den/die Erziehungsberechtigte/n erfolgt gegen schriftliche Verzichtserklärung.

## **6. Rayon für Velobenützung (siehe Anhang)**

Plan mit 1 Km-Kreis

## **7. Haftung der Eltern auf dem Schulweg**

Die Schulpflichtigen stehen auf dem Schulweg unter der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Den Schulträger trifft keine Haftung für Unfälle auf dem Schulweg. Eine subsidiäre Schülerversicherung des Schulträgers besteht nicht. Die Eltern sind auf Grund des Obligatoriums nach Kranken- und Unfallversicherungsgesetz allein für die Versicherung ihrer Kinder gegen Krankheit und Unfall verantwortlich. Gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) sind auch die Heilungskosten für Unfallfolgen zu versichern.

## **8. Fahrkostenentschädigung**

Die Gemeinde bietet keinen Schulbus an. Es besteht dazu auch keine Verpflichtung (siehe Ziff. 11 nachstehend).

Dagegen haben Schülerinnen und Schüler aller Schulstufen, die ausserhalb des 2-Kilometer-Rayons (Luftlinie) ab dem ihnen zugeteilten Schulhaus wohnen, Anspruch auf Vergütung der Abbonnementskosten der öffentlichen Verkehrsmittel (Bus). Die Berechtigung auf Fahrkostenentschädigung besteht auch dann, wenn Schüler Fahrräder, Kickboards oder Rollerblades benützen. Das Benützen der öffentlichen anstelle der privaten Transportmittel wird vom Schulrat aus Sicherheitsgründen speziell während den Wintermonaten sehr empfohlen.

Wo keine Busverbindung besteht, bzw. dessen Benützung nicht zumutbar ist (nächste Haltestelle > 1 km entfernt), werden den Eltern die Fahrkosten mit Fr. 0.70/km entschädigt.

Eltern, die zum Bezug von Fahrkostenentschädigungen berechtigt sind, können sich mit einem Gesuch an die Schulleitung wenden. Über das Gesuch entscheidet der Schulrat.

Mit der Festlegung eines 2-Kilometer-Rayons schöpft der Schulrat den in der Rechtsprechung abgesteckten Rahmen des zumutbaren Schulweges nicht aus (siehe Ziff. 11 nachstehend).

## 9. Rayon für Transportkostenbeteiligung (siehe Anhang)

Plan mit 2 Km-Kreis

## 10. Gesetzliche Grundlagen

### Verordnung über die Volksschule (VSV) vom 19. Oktober 2005 (SRSZ 611.210)

- § 8 Abs. 2  
*"Wo den Schülerinnen und Schülern der Schulweg nicht zugemutet werden kann, sorgen die Schulträger auf eigene Kosten für eine angemessene Fahrgelegenheit."*
- § 43 Abs. 1  
*"Die Schülerinnen und Schüler stehen auf dem Schulweg unter der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Vorbehalten bleibt der vom Schulträger organisierte Schülertransport."*
- § 63 Abs. 2  
*"Dem Schulrat obliegen namentlich:*  
...  
*h) Entscheid über Schülertransport und Schülerverpflegung*  
*i) Erlass von Hausordnungen"* (Anm.: Diese Kompetenz umfasst das gesamte Schulgelände (Innen- und Aussenraum)

### Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01)

Art. 19 Abs. 1

*"Kinder im vorschulpflichtigen Alter dürfen nicht Rad fahren."* (Anm.: Das Verbot ist nicht vom Alter, sondern vom effektiven Schulbesuch abhängig.)

## 11. Kasuistik (Rechtsprechung)

Verwaltungsgericht Schwyz, Entscheid vom 20. Juli 2011

Bestätigung folgender Grundsätze in Erw. Ziff. 4:

- *"Kriterien zur Beurteilung der Zumutbarkeit eines Schulweges sind, wie erwähnt, die Person des Schülers (d.h. sein Alter, seine physischen, intellektuellen und kognitiven Fähigkeiten), die Art des Weges (Länge, Höhenunterschied, Beschaffenheit) sowie die Gefährlichkeit des Weges. Massgebend sind dabei ausschliesslich objektive Kriterien. Subjektive Gefährdungselemente können nicht berücksichtigt werden (Sandro Horvath, a.a.O., S. 649).*

- *Für Kinder im Kindergartenalter wird ein halbstündiger Fussmarsch "je nach den Umständen" als zumutbar bezeichnet (Bundesgerichtsurteile 2C495/2007 vom 27.3.2008 Erw. 2.3 = ZBI 2008 S. 494 ff.; 2P.101/2005 vom 25.7.2005 Erw. 5.2.1; 2P.101/2004 vom 14.10.2004 Erw. 4.4 = ZBI 2005 S. 430 ff.). Als Äquivalent für einen halbstündigen Fussmarsch wird eine Distanz von (maximal) 2.5 km bezeichnet (vgl. Plotke, a.a.O., S. 227; RRB-Baselland Nr. 1178 vom 14.8.2007; RRB-Solothurn Nr. 2009/2146 vom 24.11.2009 Ziff. 4 "bei Schülerinnen und Schülern bis ins sechste Jahr").*
- *Im erwähnten Urteil vom 27. März 2008 (2C\_495/2007) hat das Bundesgericht unter Hinweis auf die von S. Horvath (a.a.O., S. 649 ff.) zusammengestellte Kasuistik einen Schulweg von insgesamt 40 Minuten, wovon ca. 15 Minuten bis zur Bushaltestelle zu Fuss und die restliche Distanz mit dem Schulbus zurückzulegen waren, für eine Erstklässlerin von sieben Jahren als "an der oberen Grenze dessen, was von einem Erstklässler noch verlangt werden kann", erachtet.*
- *Gemäss dem "Wegweiser zur Gesetzgebung der Volksschule" (Kapitel 111.2/1) werden "in jedem Fall Fussmärsche von 30 Minuten, in den Alpen auch 45 Minuten pro Strecke, ebenso täglich 4 mal 1.5 km jedenfalls wenn kein grosser Höhenunterschied zu bewältigen ist", als zumutbar erachtet (ebenso Merkblatt "Schulungsort [Schülerinnen- und Schülertransporte] der Erziehungsdirektion des Kantons Bern, Juni 2010, Ziff. 4). Gemäss dem RRB Nr. 523 vom 11. April 2000 ist "ein Schulweg von 2.3 km Länge für Schulkinder im Kindergarten- und Primarschulalter in ca. 45 Minuten zurückzulegen". Daraus schloss der Regierungsrat, dass ein Schulweg von 2.3 km längenmässig und auch in zeitlicher Hinsicht das Erfordernis der Zumutbarkeit erfülle, "auch wenn damit die Beanspruchung der Kindergarten- und Unterstufenschulkinder an der oberen Grenze" liege (zitiert nach "Wegweiser zur Gesetzgebung der Volksschule" [Kapitel 111.212]).*

#### Bundesgericht, Urteil 2C 433/2011 vom 01.06.2012

- Zur Frage Fahrkostenentschädigung statt eigenem Schulbus:  
*"Die Auslegung durch die Vorinstanz, wonach aus dieser Regelung (Anm.: gemeint ist Art. 8 Abs. 3 VSV) lediglich ein Anspruch auf Übernahme der Transportkosten, nicht jedoch die Einrichtung eines Schülertransportes abgeleitet werden kann, hält vor dem Willkürverbot stand.  
..Allein der Umstand, dass die betroffenen Eltern es aus Bequemlichkeit vorziehen würden, den Transportdienst dem Gemeinwesen zu überlassen, rechtfertigt es jedenfalls noch nicht, diesem die Einrichtung eines Schülertransportes abzuverlangen." (Erw. 4.3)"*
- Ein Ansatz von Fr. 1.00/km Fahrentschädigung (Fahrkosten und Zeitaufwand) ist angemessen (Erw. Ziff. 5.1)

Diese Richtlinien treten per sofort in Kraft. Sie werden in die Reglementesammlung der Gemeinde Ingenbohl aufgenommen.

Genehmigt mit GRB vom 4. Februar 2013